

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 12

Münster, den 15. Juni 2017

Jahrgang CLI

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 131 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. 189
- Art. 132 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. 190

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 133 Gebührenordnung für das Bistumsarchiv Münster vom 15.05.2017 191
- Art. 134 Jahrestreffen der Klever Priesterbruderschaft 2017 192
- Art. 135 Personalveränderungen 192
- Art. 136 Unsere Toten 193

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 137 Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 25.09.2003 193

- Art. 138 Beschluss der Regionalkommission Nord am 14.03.2017 in Osnabrück (2/2017) – Änderungen im Anhang C der Anlage 31 und 32 AVR 194
- Art. 139 Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) – Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse – Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) 195
- Art. 140 Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent/-innen und Pastoralassistent/-innen des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster 195
- Art. 141 Profanierung der Christus-König-Kirche und des darin befindlichen Altars 195

Erlasse des Bischofs

- Art. 131 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**
- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 23. März 2017 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:
- I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege
- Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR
1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR
- a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR
- a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.
- b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020

vom 01. August 2017 bis 28. Februar 2018

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	678,25 EUR	701,82 EUR
2. Praktikumsjahr	749,91 EUR	776,42 EUR
3. Praktikumsjahr	821,57 EUR	851,03 EUR

ab dem 01. März 2018

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	708,25 EUR	731,82 EUR
2. Praktikumsjahr	779,91 EUR	806,42 EUR
3. Praktikumsjahr	851,57 EUR	881,03 EUR

In § 4 wird in Satz 1 und Satz 4 die Datumsangabe „31. Dezember 2017“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 17. Mai 2017

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 132

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

- I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 04. April 2017 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 7 F AVR

Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

II. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 24. Mai 2017

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 133 **Gebührenordnung für das Bistumsarchiv Münster vom 15.05.2017**

Präambel

Das Bistum Münster unterhält gemäß can. 486-491 CIC ein Archiv, in welchem Dokumente des Bischofs, der bischöflichen Verwaltung, der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Institutionen verwahrt, gepflegt und wissenschaftlich bearbeitet und ausgewertet werden. Zugang und Nutzung erfolgen gemäß der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ (Kirchliches Amtsblatt 2014 Nr. 5, Art. 73 und Kirchliches Amtsblatt 2015 Nr.19/20, Art. 185) sowie der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Für die Leistungen des Archivs werden Gebühren entsprechend der nachfolgenden Ordnung erhoben.

§ 1

Gebührenhöhe

(1) Für die Erteilung ausführlicher, über das übliche Maß hinausgehender mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, für die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten (z. B. Übersetzungen, Transkriptionen, aufwändige Digitalisierung) betragen die Gebühren bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|--------|
| a) einer wissenschaftlichen Fachkraft
(höherer Dienst) | 30,- € |
| b) einer geprüften Fachkraft
(gehobener Dienst) | 25,- € |
| c) einer Verwaltungskraft
(mittlerer und einfacher Dienst) | 20,- € |

je angefangene Halbstunde Zeitaufwand. Die Beratung im Rahmen der normalen Archivbenutzung erfolgt gebührenfrei.

(2) Die Benutzung des Archivs ist grundsätzlich gebührenfrei.

(3) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--|------|
| a) Fotokopie pro Seite: | |
| A 4 = 0,25 € | |
| A 3 = 0,50 € | |
| b) Einfache Digitalisierung pro Seite: | |
| A 4 = 0,50 € | |
| A 3 = 1,00 € | |
| c) Digitalisierung inklusive Tonwertkorrektur und verbindlichem Dateinamen pro Aufnahme: | 10 € |

d) Die Weitergabe und Berechnung von Filmmaterial erfolgt in Zusammenarbeit und nach der Gebührenordnung des LWL-Medienzentrums für Westfalen.

(4) Die Mindestpauschale für den Versand von Reproduktionen beträgt 5 €.

(5) Für die Nutzung oder Verwertung von Reproduktionen von Archivalien werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Nutzung in Büchern, Broschüren und Zeitschriften, Auflage bis 1000 Stück | 20 € |
| aa) dsgl., Auflage bis 5000 Stück | 50 € |
| ab) dsgl., Auflage bis 10000 Stück | 75 € |
| ac) dsgl., Auflage bis 50000 Stück | 100 € |
| ad) dsgl., Auflage über 50000 Stück | 125 € |

b) bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag, in Kalendern, auf Plakaten und Karten das Zweifache der Gebühr nach Buchstabe aa) bis ad).

c) zu Werbezwecken das Fünffache der Gebühr nach Buchstabe aa) bis ad).

d) Die Nutzung und Verwertung für Onlinepräsentationen und andere digitale Medien richten sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Entgelten des LWL-Medienzentrums für Westfalen.

(6) Neben diesen Gebühren gehen alle anderen Auslagen, wie Post- und Versicherungskosten, Bankspesen sowie eventuell anfallende Mahnkosten, zu Lasten des Benutzers.

§ 2

Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 1 können erlassen werden

a) bei Inanspruchnahme für Forschungen durch kirchliche Einrichtungen sowie durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

b) bei geringfügigem Aufwand.

Eine Gebührenbefreiung in berechtigten Ausnahmefällen bedarf der Genehmigung durch die Archivleitung.

§ 3

Fälligkeit – Vorschüsse

Für besondere Leistungen des Archivs nach § 1 Abs. 3 und 5 kann eine Vorauszahlung gefordert werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. Mai 2017 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert am 2. August 2010, außer Kraft.

Münster, den 15. Mai 2017

AZ: 234

Dr. Norbert Köster
Bischöflicher Generalvikar

Art. 134 **Jahrestreffen der
Klever Priesterbruderschaft 2017**

Unsere diesjährige Jahresversammlung, der Papenlandtag, zu dem wir Euch herzlich einladen, findet im 300. Gründungsjahr unserer Gemeinschaft statt am Montag, dem 19. Juni 2017 um 15.00 Uhr, beginnend mit der Vesper und dem Kaffee auf der Wasserburg Rindern.

Wir freuen uns, dass unser Mitglied Erzbischof em. Dr. Werner Thissen aus Hamburg den Hauptvortrag halten wird mit dem Thema: Nähe und Ferne Gottes – Die vier Lübecker Märtyrer: geschichtlich – ökumenisch – spirituell.

Um 18.30 Uhr feiern wir in diesem Jahr die Eucharistie mit der Gemeinde in der Unterstadtkirche St. Mariä Empfängnis Kleve.

Die Kollekte wollen wir wie im vergangenen Jahr für die Flüchtlingshilfe in Kleve halten.

Im Anschluss an den Gottesdienst besteht die Möglichkeit zum Abendessen und Konveniat. Schön, wenn möglichst viele Mitbrüder daran teilnehmen könnten.

Neue Publikationen über theologische und heimatkundliche Themen, die von Interesse sind, können gerne zu unserem Treffen mitgebracht werden.

Zur Planung wird unbedingt um Anmeldung sowohl für das Treffen auf der Wasserburg als auch für das Abendessen im Pfarrbüro unter der Tel.: 02821/24761, Fax: 02821/20670 oder per E-Mail: stmariaehimmelfahrt-kleve@bistum-muenster.de gebeten.

1.6.17

Art. 135 **Personalveränderungen**

C h r i s t u d a s a n, P. Prasad, mit Ablauf des 16. Juli 2017 als Kaplan in Schöppingen St. Brictius entpflichtet und zum 17. Juli 2017 zum Kaplan in Dinslaken St. Vincentius ernannt.

E h l k e r, Paul, zum 30. September 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Mettingen St. Agatha entpflichtet und zugleich zum 1. Oktober 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena ernannt.

K o d a n n u r, Paul, zum 1. Juli 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ibbenbüren Heilig Kreuz und zum Pastor in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria-Magdalena und St. Franziskus ernannt.

M a r i a A r u l, Savarimuthu, mit Ablauf des 31. Juli 2017 als Kaplan in Steinfurt St. Nikomedes entpflichtet und zum 1. August 2017 zum Kaplan in Alpen St. Ulrich ernannt.

M a t h e w, P. Joseph, mit Ablauf des 30. Juni 2017 als Pastor in Alpen St. Ulrich entpflichtet und zum 1. Juli 2017 zum Pastor in Lippetal St. Ida ernannt.

S e b a s t i a n, Shaji, mit Ablauf des 14. Juli 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Nordwalde St. Dionysius entpflichtet und zum 15. Juli 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ennigerloh St. Jakobus ernannt.

S t e m m e r, Torsten, mit Ablauf des 31. Mai 2017 als Kaplan in Haltern am See St. Sixtus und als Diözesanjugendseelsorger der Malteser-Jugend im Bistum Münster entpflichtet. Ab dem 1. Juni 2017 wird er als Geistlicher in der Kath. Militärseelsorge in Wilhelmshaven tätig sein.

Es wurde in das Bistum Münster inkardiniert:

W i t t e n b e c h e r, Br. Leo, Pastor mit dem Titel Krankenhauspfarrer in Telgte St. Rochus-Hospital, bisher Ordensbruder der Benediktinerabtei St. Matthias Trier, mit Urkunde vom 1. Juni 2017 endgültig aufgenommen und dadurch dem Klerus des Bistums Münster inkardiniert.

Es wurde emeritiert:

H o m ö l l e, Alfons, mit Wirkung zum 12. September 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

M a r t i n a s, Ioan, derzeit Kaplan in Hamm Bochum-Hövel Heilig Geist, mit Ablauf des 30. September 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

V a n d e r k u n n e l, P. Thomas, derzeit Pastor in Straelen St. Peter und Paul, mit Ablauf des 31. August 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

Korrektur:

S a n d m a n n, Antonius, Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Selm, St. Ludger geht mit Ablauf des 30. November 2017 in den Ruhestand.

AZ: HA 500

1.6.17

Art. 136

Unsere Toten

N i e n a b e r, Franz, Pfarrer em., am 4. Oktober 1928 in Warnstedt geboren, zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster. Nach einer Ausbildungstätigkeit in Varel wurde er im Jahr 1960 zum Kaplan in Brake und drei Jahre später zum Pfarrrektor in Wilhelmshaven-Nord, Christus König ernannt. Im Jahr 1966 wechselte er nach Münster, um dort bis 1971 die Aufgaben als Diözesanpräses der Kolpingsfamilie im Bistum Münster und zugleich als Präses der Kolpingsfamilie Münster-Zentral zu übernehmen. Zum 1. Juni 1971 kehrte er in den Offizialatsbezirk Oldenburg zurück wurde zum Pfarrrektor mit dem Titel Pfarrer in Delmenhorst Allerheiligen ernannt. Mit der Erhebung des Pfarrrektorates zur Pfarrei wurde der Verstorbene zum 1. April 1976 zum ersten Pfarrer der neuen Pfarrei Allerheiligen in Delmenhorst ernannt. Im Dezember 1972 hatte ihm der Bischöfliche Offizial zusätzlich die Verwaltung der Seelsorgestelle Bookholzberg St. Bernhard übertragen, im Oktober 1989 kam die Aufgabe als Pfarrrektor in Ganderkesee St. Hedwig noch hinzu. Von diesen beiden zusätzlichen Aufgaben ist er im November 1996 entpflichtet worden. Von 1976 bis zu seiner Emeritierung hatte er die Leitung des Pfarrverbandes Delmenhorst inne, und in den Jahren 1982 bis 2000 amtierte er als Dechant

des Dekanats Delmenhorst. Seit seiner Emeritierung im Jahr 2003 lebte er zunächst in Delmenhorst, seit dem Jahr 2010 in Molbergen. Er starb am 16. Mai 2017 im Alter von 88 Jahren in Cloppenburg.

B o y m a n n, Theodor, Pfarrer em., am 20. Mai 1938 in Rheinberg (Budberg) geboren, zum Priester geweiht am 29. Juni 1965 in Münster. Zunächst war er als Kaplan in Duisburg (Rheinhausen) St. Barbara tätig. Im Jahre 1965 wurde er Kaplan in Dinslaken St. Jakobus und St. Marien sowie im Jahre 1973 Kaplan an der Basilika St. Marien in Kevelaer. Zum Spiritual am Collegium Augustianum in Goch (Gaesdonck) wurde er 1975 ernannt. Von 1981 - 1992 war er als Pfarrer in Kleve (Kellen) St. Willibrord tätig. Im Jahre 1992 wurde er außerdem zum Pfarrer in Kleve (Warbeyen) St. Hermes und im Jahre 1997 zusätzlich zum Pfarrer in Kleve (Griethausen) St. Martinus ernannt. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Kleve (Int Leeg) St. Hermes, St. Martinus und St. Willibrord und leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit wurde er im Jahre 2001. Die Aufgabe des Pfarrers in Kleve (Kellen) Heilige Dreifaltigkeit übernahm er im Jahre 2005. Seit seiner Emeritierung im Jahre 2006 lebte und wirkte er in der Seelsorgeeinheit Kevelaer (Wetten) und Kevelaer (Winnekendonk). Er starb am 27. Mai 2017 im Alter von 79 Jahren.

AZ: HA 500

1.6.17

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 137

**Anlage 2 zur
Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung
des Offizialatsbezirks Oldenburg
vom 25.09.2003**

A. Zulagen

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Zulagen für nachstehend genannte Dienste gewährt. Die Zulagen sind

widerruflich. Die Zulagen sind ruhegehaltsfähig, wenn sie als solche bezeichnet sind und der Priester bis zur Versetzung in den Ruhestand in diesem Amt bleibt. Die Zulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstes gewährt. Bei Anspruch auf mehrere Zulagen wird jeweils nur die höchste Zulage gezahlt.

Die Zulagen sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Nr.	Tätigkeiten	Monatsbeträge in Euro	Ruhegehaltsfähig: wenn JA = X
1	Pfarrrektoren und Pastöre	80,00	X
2	Dechanten, Stadt- und Kreisdechanten	70,00	
3	Subsidiare, die neben ihrem Hauptamt seelsorgerische Dienste leisten	230,00	
4	Emeritierte Priester, die seelsorgerische Dienste leisten	230,00	
5	Aufwandsentschädigung Leitende Pfarrer in Gemeinden bis 10.000 Katholiken in Gemeinden über 10.000 Katholiken	300,00 500,00	

B. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung.

C. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Vechta, den 24. Mai 2017

L. S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 138 Beschluss der Regionalkommission Nord am 14.03.2017 in Osnabrück (2/2017) – Änderungen im Anhang C der Anlage 31 und 32 AVR

Die Regionalkommission Nord beschließt:

1. Die Regionalkommission Nord fasst die Stundenentgelte im Anhang C zur Anlage 31 AVR für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wie folgt neu:

Entgeltgruppen	Stundenentgelte für Anhang A vom 01.01.2017 bis 30.06.2017
EG 15	27,86 €
EG 14	25,63 €
EG 13	24,47 €
EG 12	23,23 €
EG 11	21,17 €
EG 10	19,52 €
EG 9c	19,29 €
EG 9b	18,41 €

Entgeltgruppen	Stundenentgelte für Anhang B vom 01.01.2017 bis 30.06.2017
P 16	25,18 €
P 15	23,52 €
P 14	22,23 €
P 13	20,82 €
P 12	20,05 €
P 11	19,34 €
P 10	18,46 €
P 9	18,17 €
P 8	17,36 €
P 7	16,64 €
P 6	15,41 €
P 4	13,02 €

2. Die Regionalkommission Nord fasst die Stundenentgelte im Anhang C zur Anlage 32 AVR für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wie folgt neu:

Entgeltgruppen	Stundenentgelte für Anhang A vom 01.01.2017 bis 30.06.2017
EG 15	27,86 €
EG 14	25,63 €
EG 13	24,47 €
EG 12	23,23 €
EG 11	21,17 €
EG 10	19,52 €
EG 9c	19,29 €
EG 9b	18,41 €

Entgeltgruppen	Stundenentgelte für Anhang B vom 01.01.2017 bis 30.06.2017
P 16	25,18 €
P 15	23,52 €
P 14	22,23 €
P 13	20,82 €
P 12	20,05 €
P 11	19,34 €
P 10	18,46 €
P 9	18,17 €
P 8	17,36 €
P 7	16,64 €
P 6	15,41 €
P 4	13,02 €

3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft

Osnabrück, den 14. März 2017

gez. Vorsitzender der
Regionalkommission Nord
Oliver Hölters

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 14. März 2017 (Nr. 2/2017) bezüglich der Änderungen im Anhang C der Anlage 31 und 32 AVR setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 15. Mai 2017

Bischöflich Münstersches Offizialat
L. S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 139 **Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) – Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse – Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)**

Hiermit setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO), veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15.03.2017, Nr. 6, Artikel 66, für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg – in Kraft.

Gleichzeitig setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 – Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten (Kirchliches Amtsblatt Münster 2010, Nr. 6, Artikel 77) für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg – rückwirkend zum 1. Juni 2016 außer Kraft.

Vechta, den 18. Mai 2017

L. S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 140 **Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent/-innen und Pastoralassistent/-innen des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster**

Die Wahl der Mitarbeitervertretung am 5. April 2017 hat folgendes Ergebnis gebracht:

Abgegebene Stimmzettel:	52
Zahl der gültigen Stimmzettel:	52
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0

In die MAV wurden – nach Ablauf der Einspruchsfrist – gewählt:

Von den abgegebenen Stimmen haben erhalten und wurden somit gewählt:

Thedering, Björn	49 Stimmen
Richter, Daniel	44 Stimmen
Keitz, Greta	35 Stimmen
Liebermann, Ingrid	33 Stimmen
Thöle-Busse, Cordula	26 Stimmen

Ersatzmitglied:

Klüsener, Ursula	18 Stimmen
------------------	------------

Vertretung der Schwerbehinderten:

Kisse, Norbert

Die konstituierende Sitzung hat am 5. Mai 2017 stattgefunden.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Björn Thedering gewählt.

Vechta, 29.05.2017

Art. 141 **Profanierung der Christus-König-Kirche und des darin befindlichen Altars**

Mit Wirkung zum 25. April 2017 wurde die Christus-König-Kirche am Standort St. Michael-Straße 18 in 49661 Cloppenburg gemäß c. 1212 CIC profaniert.

Ebenso wurde der darin befindliche Altar gemäß c. 1238 § 1 CIC für profan erklärt.

Vechta, 29.05.2017

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster